

# Stralendorfer Amtsblatt

29. Jahrgang | Nr. 03  
26. März 2025



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülów



## Turmraum für Alle

Kinoabende vereinen Filmfreunde vor der Leinwand im Warsower Kirchturm – mehr dazu auf Seite 5

Foto: Düring

-Anzeigen-

### FAIR METALL

#### SCHROTT • ALTMETALL

Wir kaufen FAIR zum Tagespreis  
Alteisen, Buntmetalle

Anthony-Fokker-Straße 5 Mo. - Fr. 7.00 - 16.00 Uhr  
19061 Schwerin-Görries Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

[www.fair-metall.de](http://www.fair-metall.de) | Tel. 0385 - 67 68 090

### AUTO ASSMANN



die  
werkstatt

0385 6767170 | [autoassmann.de](http://autoassmann.de)

zung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holthusen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Ergänzungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Holthusen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Holthusen, den 17.03.2025

**gez. Marianne Facklam**  
**Bürgermeisterin**  
**der Gemeinde Holthusen**

## GEMEINDE PAMPOW

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Gemeinde Pampow**

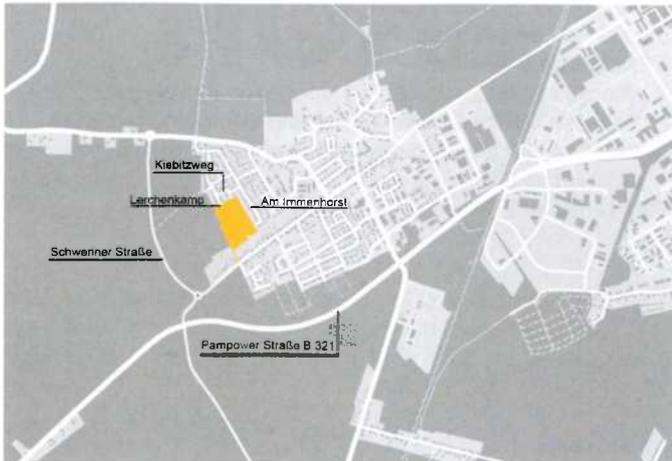
**Betrifft: Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“**

**Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.03.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 17 befindet sich am westlichen Ortsrand von Pampow, im Bereich von Kiebitzweg und Lerchenkamp (siehe Übersichtsplan). Die 2. Änderung des B-Plans betrifft ausschließlich den als allgemeines Wohngebiet (WA 5) festgesetzten Teilbereich des B-Plans Nr. 17.



Planungsziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist, im Teilbereich WA 5 des allgemeinen Wohngebietes die Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden unter Berücksichtigung des Wohnbauentwicklungsrahmens der Gemeinde anzupassen und von 1 auf 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zu erhöhen.

Jede Person kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ einschließlich Begründung ab diesem Tag während der Dienststunden oder nach Vereinbarung im Amt Stralendorf, Fachbereich Bau und Gebäudemanagement, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Internet unter <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/>. Die Satzung sowie die zugehörige Begründung werden ebenfalls unter diesen Links in das Internet eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Pampow, 14.03.2025

(Siegel)

**gez. Frank Gombert**  
**Bürgermeister**  
**der Gemeinde Pampow**

Mehr Infos unter:

[www.amt-stralendorf.de](http://www.amt-stralendorf.de)

